

Mitteilungen der -Parlamentarischen Kommission der Reichstagung 1919 der deutschen Uhrmacher

In der Uhrmacher-Woche Nr. 21 vom 22. Mai d. J. ist die Bildung einer neuen Parlamentarischen Kommission bekannt gegeben. In einem Schreiben vom „Einheitsverband der Deutschen Uhrmacher, Zentralleitung, Sitz Kassel“ an zwei Mitglieder unserer Kommission heißt es: „Durch den Austritt des Bundes aus der Zentralleitung . . . fallen auch die Mandate der Bundesmitglieder in der Parlamentarischen Kommission, und es trat die Notwendigkeit ein, eine neue zu konstituieren. In der Sitzung der Zentralleitung wurden Sie, geehrter Herr Kollege, als Mitglied der neuen Parlamentarischen Kommission vorgeschlagen und einstimmig ernannt.“

Die Parlamentarische Kommission hat sich in ihrer Sitzung vom 27. Mai d. J. mit der hierdurch gegebenen Sachlage beschäftigt und erklärt:

Die Parlamentarische Kommission ist von der Ersten Reichstagung der deutschen Uhrmacher im Jahre 1919 gewählt und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu dem einen oder anderen Verband, nur allein aus dem Vertrauen der deutschen

Uhrmacher, daß die gewählten Mitglieder der Kommission die Interessen aller Uhrmacher wahrnehmen würden.

An dem Bestand der Parlamentarischen Kommission kann durch die Beschlüsse des einen oder anderen Verbandes nichts geändert werden. Sie wird auch weiterhin die Interessen der deutschen Uhrmacher im bisherigen Sinne vertreten, bis sie einer Tagung aller Uhrmacher über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen kann.

Auf Wunsch der bisherigen Zentralleitung der Deutschen Uhrmacherverbände hatte die Kommission den Namen „Parlamentarische Kommission der Zentralleitung der Deutschen Uhrmacherverbände“ angenommen. Nachdem die Zentralleitung nicht mehr besteht, wird sie den Namen „Parlamentarische Kommission der Reichstagung 1919 der deutschen Uhrmacher“ führen.

Zu ihren Sitzungen werden nach wie vor alle Uhrmacherverbände eingeladen werden oder an Stelle dieser Verbände die von ihnen bezeichneten Vertreter. In der Geschäftsführung werden Veränderungen nicht vorgenommen.

Parlamentarische Kommission:

Bahls. Bätge. Kames. Ritter. Schultz.

In der am 27. Mai d. J. stattgefundenen Sitzung war Stellung zu nehmen zu der durch das Aufhören der Zentralleitung usw. neu geschaffenen Sachlage. Es wurde beschlossen, hierzu vorstehende Erklärung zu veröffentlichen.

In der gleichen Sitzung wurde darüber verhandelt, daß einzelne Umsatzsteuerämter trotz aller Aufklärungen den Standpunkt einnehmen, daß für alte Ware ab 1. Januar 1921 15 % Steuer zu entrichten sei, bzw. daß der Rest der noch vorhandenen Ware am 1. Januar 1921 insgesamt mit 10 % zu versteuern sei. Es wird beschlossen, durch eine Eingabe an das Reichsfinanzministerium hiergegen Stellung zu nehmen, um eine Klärung der Sachlage herbeizuführen. Ferner beschäftigte sich die Kommission mit einem

Vorentwurf der endgültigen Ausführungsbestimmungen zu § 15, II Nr. 19 des neuen Umsatzsteuergesetzes. In dem Vorentwurf sind die Eingaben der Parlamentarischen Kommission und der interessierten Handels- und Industrieverbände der Hauptsache nach berücksichtigt. Es wurde jedoch beschlossen, in einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium zu bitten, unter Ziffer 1 den Satz „Wenn an der Uhr lediglich galvanisch versilberte Zifferblätter oder Pendelscheiben angebracht sind“, zu ergänzen wie folgt: „Wenn an der Uhr lediglich galvanisch versilberte Zifferblätter, Pendelscheiben oder Gewichtshülsen angebracht sind“. Ferner wurde beschlossen, zu Ziffer 5 und 6 auf die bisherigen Eingaben der Parlamentarischen Kommission zu verweisen.

Parlamentarische Kommission



„Freibleibend“

Von Justizrat Albert Pinner

Der mit großer Heftigkeit eintretende Umschwung auf dem Warenmarkte, die plötzliche, zum Teil sprunghafte, Wertverminderung der Rohstoffe, hat mit einem Schlage das Verhältnis des Lieferanten zum Abnehmer verändert. Bis vor kurzem eine dauernde Preissteigerung und daneben ein Warenhunger sowie das Bestreben, so viel wie möglich einzukaufen aus Furcht vor noch weiterer Preiserhöhung; jetzt in Erwartung des Preisabbaues ein Käuferstreik und im Verein hiermit der Wunsch, vorher bestellte Ware abzulehnen. Die Rechtswissenschaft, wie immer als gehorsame Magd dem Handel nachfolgend, sollte im früheren Stadium den Lieferanten helfen, um sie von der Verpflichtung, vorher zu niedrigen Preisen bestellte Waren zu liefern, zu befreien. Das Reichsgericht half, indem es den Rechtssatz von der Unerschwinglichkeit der Leistung, die der Unmöglichkeit gleichstehe, ausbildete, und allmählich fortschreitend gemäß der Klausel von den veränderten Umständen Geschäfte, die durch den Wechsel der Verhältnisse zu wirtschaftlich anderen geworden waren, für unverbindlich erklärte. Nun aber ändert sich plötzlich das Bild. Jetzt erscheinen in den Sprechstunden der Anwälte die Käufer, die zu den hohen Preisen Kauf- und Lieferungsverträge abgeschlossen haben, deren Erfüllung aber für sie außerordentliche Schäden, wenn nicht Ruin ihrer Existenz bedeuten würde, und verlangen, daß das Recht, wie früher den Verkäufern, so jetzt ihnen Hilfsmittel an die Hand geben solle. Mit Recht wurde schon darauf hingewiesen, daß die geschäftliche Moral die Erfüllung aller einmal geschlossenen Verträge verlangt, und daß dieser kaufmännische Grundsatz, dem der deutsche Kaufmann bis zum Kriege das Vertrauen der ganzen Welt verdankte, gerade durch die bisherige Praxis erschüttert worden ist. Wenn aber an jener Stelle angenommen wird, daß nunmehr alle Annullierungen seitens der Käufer rechtlich un-

zulässig seien, so kann dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit nicht anerkannt werden. Nachdem im entgegengesetzten Falle dem Verkäufer und Lieferanten, den die Lieferung zum wirtschaftlichen Ruin geführt hätte, von den Gerichten geholfen worden ist, und zwar durch weiteren Ausbau früher kaum zur Anwendung gekommener Rechtssätze, so muß man sich sagen, daß, was dem einen recht ist, dem anderen billig sei. Auch jetzt, nach dem Umschwung der Verhältnisse, steht wirtschaftlich die Existenz eines großen Teils des Handelsstandes auf dem Spiele.

Jedes zweiseitige Handelsgeschäft schließt für jede der beiden Vertragsparteien ein Risiko in sich. Beim Lieferungsvertrag riskiert der Lieferant, daß die Rohstoffe und die Arbeitskräfte, bevor er die Ware hergestellt hat, teurer werden; der Besteller andererseits riskiert, daß der Wert der Ware, die er gekauft hat, unter den Kaufpreis sinkt. In den ganz außergewöhnlichen Zeiten, in denen wir während des Krieges und vor allem nach der Revolution leben, hat sich nun die Gefahr für den Lieferanten in einer bisher unerhörten Weise verstärkt. Die Rohstoffe wurden durch die kriegerischen Ereignisse, durch Beschlagnahmen usw., vermindert, teils völlig dem Markte entzogen; die Arbeitspreise stiegen auf das Vierfache; bei Auslandsverträgen kam noch die Valuta in Frage; es war daher nicht zu verwundern, wenn der Lieferant versuchte und infolge des Drucks, den er durch den herrschenden Warenmangel ausüben konnte, es auch erreichte, sein Risiko auf den Abnehmer abzuwälzen, und zwar, nachdem er einmal seine Macht kennen gelernt hatte, über das Maß des Zulässigen hinaus. Diese Abwälzung geschah durch die Klausel „freibleibend“. Auch schon vor der Umwälzung hatte man Verträge mit dieser Klausel; sie bildeten aber nicht die Regel, sondern eine selten vorkommende Ausnahme; es ist charakteristisch, daß noch